

Satzung

der Ortsgemeinde Zotzenheim

über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts
nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.07.1988 (GVBl.S.135) und des § 25 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl.I S 2253) hat der Rat der Ortsgemeinde Zotzenheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Zotzenheim in dem durch § 2 Abs. 1 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

(2) Zur Sicherung der gemeindlichen Bodenpolitik steht der Gemeinde Zotzenheim in den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Bebauungsplangebietten ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Vorkaufsrechts ist in der als Anlage I beigefügten Karte liniert gekennzeichnet.

(2) Der Geltungsbereich des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Vorkaufsrechts ist in der als Anlage I beigefügten Karte kariert gekennzeichnet.

(3) Die vorbezeichnete Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

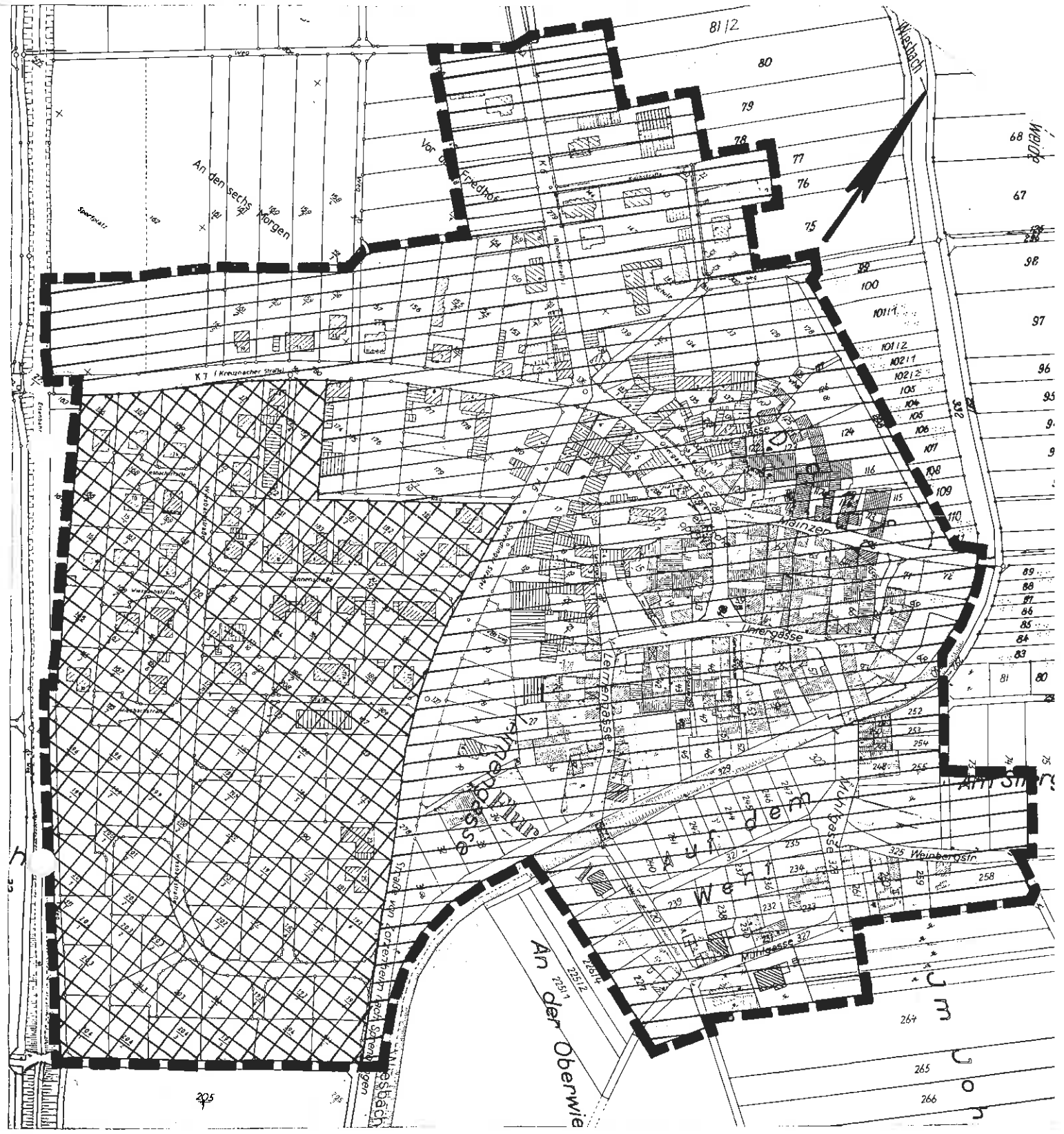
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zotzenheim, 21. 01. 93

(Messer)
Ortsbürgermeister



ANLAGE I zur Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde Zotzenheim gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB



Geltungsbereich nach § 2 Abs. 2

Maßstab 1 : 2.000



Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1